

Die Organe der Staatsmacht - Instrumente der Leitung der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft, in: Der deutsche Arbeiter-und-Bauernstaat, herausgegeben von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«, Berlin (Ost), 1960, S. 171 - 1 *Vater Ulbricht*, Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4.10. 1960, Berlin (Ost), 1960; *den*, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, Begründung des Verfassungsentwurfes, StuR 1968, S. 340 - *Wolfgang Weichert/Hans-Joachim Karliczek/Hehnut Meizer*, Die Volksvertretungen nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, Sozialistische Demokratie vom 4.9.1970, Beilage, S. 1 - *Gottfried Zieger*, Die Organisation der Staatsgewalt in der Verfassung der DDR von 1968; AÖR 1969, S. 185 - *O. V.*, Bericht über die Ergebnisse der Volksaussprache zum Entwurf der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderungen zum Verfassungsentwurf, StuR 1968, S. 692.

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

a) Art. 50 der Verfassung von 1949 bezeichnete die Volkskammer als »höchstes Organ 1 der Republik«. Er war dem Art. 30 der Verfassung der UdSSR vom 5.12.1936 nachgebildet, der lautete: »Das höchste Organ der Staatsgewalt der UdSSR ist der Oberste Sowjet der UdSSR.«

b) Im Zuge der Einführung des Strukturprinzips des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 2 zu Art. 47) wurden die Volksvertretungen, also auch die Volkskammer, in der Präambel des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17.1.1957¹ als beschließende und durchführende Organe des einheitlichen Systems der Arbeiter-und-Bauern-Macht bezeichnet. 2

2. Gegenüber dem Entwurf ist keine Veränderung zu verzeichnen. 3

II. Die Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan der DDR

1. Charakter der Volkskammer.

a) Art. 48 Abs. 1 Satz 1 schließt an Art. 5 an. Die Bezeichnung der Volkskammer als 4 »oberstes staatliches Machtorgan« bedeutet, daß in ihr an der Spitze der Staatsorganisation die politische in staatliche Macht transformiert wird (s. Rz. 1-12 zu Art. 5). Sie ist das Organ, in dem an oberster Stelle die gesamte Staatsgewalt konzentriert ist (s. Rz. 21-32 zu Art. 5). Andererseits sind ihr alle anderen Volksvertretungen entsprechend dem Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2) unterstellt.

b) Wenn Art. 48 Abs. 1 Satz 1 sie statt als »höchstes« Organ wie Art. 50 der Verfassung von 1949 als »oberstes« Organ bezeichnet, so kann diesem Wechsel symptomatische Bedeutung beigemessen werden. Bis zur Verfassung von 1968/1974 war die Bezeichnung »oberstes« Organ - freilich mit der Einschränkung »in ihrem Wirkungsbereich« - den örtlichen Volksvertretungen vorbehalten^{1 2}. Wenn nunmehr auch die Volks- 5

1 GBl. I S. 65, Ber. S. 120.

2 Z. B. in den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961 und 7. 9. 1961 (GBl. I S. 52, 75, 99, 123, 139, Sonderdruck des GBl. Nr. 341-347).